

Ersatz von Hilfskraftkosten – Lösungsansätze

Die in den vorstehenden Beiträgen relevierte Judikatur lässt sich dahin zusammenfassen, dass einige Entscheidungen der jüngeren Zeit (siehe etwa OLG Wien 11. 1. 2013, 8 Rs 194/12a, SV 2013/1, 42; OLG Innsbruck 25. 8. 2014, 5 R 25/14m, SV 2014/3, 155) die im Jahr 2008 erfolgte Novellierung des GebAG zum Anlass nehmen, das Verbot des Fixkostenersatzes, das in § 31 GebAG mehrfach betont wird, auch auf die damals unverändert belassene Regelung des § 30 GebAG über den Ersatz von Hilfskraftkosten auszudehnen. Weiters wird unter Berufung auf über 30 Jahre alte Entscheidungen die Aussage wiederholt, es sei nur das tatsächlich bezahlte Entgelt, somit die Bruttogehälter samt diversen Lohnnebenkosten, nicht jedoch ein Risikozuschlag oder eine Gewinnspanne ersatzfähig (OLG Graz 30. 7. 2014, 10 Bs 418/13s, SV 2014/4, 218).

Diese undifferenzierte Ablehnung der Berücksichtigung wesentlicher betriebswirtschaftlicher Kostenfaktoren beim Ersatz des Aufwands für Hilfskräfte ist aber dogmatisch nicht zwingend:

Es stellt sich nämlich die Frage, weshalb der Gesetzgeber bei Schaffung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 (BRÄG 2008), BGBl I 2007/111, sichtlich sehr bemüht war, den Ersatz von Fixkosten im Rahmen des § 31 GebAG auszuschließen, gleichzeitig aber die Nachbarbestimmung des § 30 GebAG völlig unverändert gelassen hat. Da ihm nicht verborgen geblieben sein kann, dass auch diese Bestimmung die Problematik des Ersatzes von Fixkosten beinhaltet, kann man aus der Untätigkeit des Gesetzgebers auch den Schluss ziehen, dass hier eine gewisse Flexibilität beibehalten werden sollte. Dieser Spielraum kann dazu genutzt werden, um in Fällen wie den hier diskutierten zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

Das gesetzliche Leitbild bei der Regelung des Ersatzes von Hilfskraftkosten ist das eines nur nebenberuflich für Gerichte und Staatsanwaltschaften tätigen Sachverständi-

gen, der im Hauptberuf verfügbare Hilfskräfte gelegentlich auch für seine Gutachtertätigkeit einsetzt. Daher kann man jedenfalls für jene Fälle, in denen entgegen diesem Leitbild die Sachverständigentätigkeit notwendigerweise für eine gewisse Zeit zur eigenständigen unternehmerischen Tätigkeit wird, auch die Verrechnung von Fixkosten sowie eines Risikozuschlags und einer Gewinnspanne akzeptieren (vgl dazu *Krammer*, Aktuelle Fragen des Gebührenanspruchsrechts, SV 2015/4, 196 [198 ff]). Die grundsätzlich systematisch konsequente Übertragung des in § 31 GebAG enthaltenen Verbots des Fixkostenersatzes ist für diese Fälle teleologisch zu reduzieren.

Zur Bemessung der Höhe des Kostenersatzes für Hilfskräfte könnte in den Fällen der eigenständigen unternehmerischen Tätigkeit bei fehlender Bescheinigung eine Orientierung an den Rahmengebühren des § 34 Abs 3 GebAG erfolgen. Die Rechtfertigung dafür liegt darin, dass bei einem derart umfassenden Einsatz von Hilfskräften, der zu einem hohen Anteil die persönliche Leistung des Sachverständigen substituiert, eine Anlehnung an dessen Einkommensverhältnisse gerechtfertigt ist. Wegen der dem Sachverständigen auch in diesem Bereich verbleibenden Gesamtverantwortung wird aber ein Abschlag von etwa 10 % oder 20 % vorzunehmen sein.

Mit dieser Vorgangsweise würde auch dem Grundsatz entsprochen, dass differenzierte betriebswirtschaftliche Kostenberechnungen im Gebührenbestimmungsverfahren kaum möglich, aber auch nicht notwendig sind, weil auch diese Kosten letztlich nach richterlichem Ermessen (§ 273 ZPO) festzusetzen sind (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³ [2001] § 30 GebAG Anm 5).

Korrespondenz:

HR Dr. Alexander Schmidt

Syndikus

E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org